



## Richtlinie zur Ausgabe der Ehrenamts-Card (E-Card) des Landes Hessen

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung von geleistetem ehrenamtlichem bürgerschaftlichem Engagement. Mit der Vergabe der Ehrenamts-Card und der damit verbundenen Gewährung von Vergünstigungen durch das Land Hessen, die Landkreise, den Städten und Gemeinden sowie von privaten Anbietern möchte der Landkreis Hersfeld-Rotenburg den zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern ein herzliches Dankeschön für die Kraft und Zeit sagen, die sie dem Allgemeinwohl in vielfältiger Weise zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen gelten folgende Richtlinien:

### 1. Voraussetzungen

- Die E-Card können Ehrenamtliche erhalten, die sich in besonderem Maße, d. h. im Jahresdurchschnitt mindestens fünf Stunden pro Woche, für das Gemeinwohl engagieren.
- Bei der Anrechnung von Wochenstunden können nur tatsächliche Einsatzzeiten, jedoch nicht ggfs. vorhandene Bereitschaftszeiten (z. B. Rufbereitschaft der Feuerwehr, der DLRG, des DRK o. ä.) angerechnet werden.
- Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens drei Jahren in dem angegebenen Umfang ausgeübt werden und aktuell bestehen.
- Die E-Card kann nur an Aktive ausgegeben werden, die für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung (Übungsleiterhonorare, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, o. ä.) erhalten.
- Die Erstattung von Kosten (Telefon, Porto, Fahrtkosten etc.) bleibt dabei unberücksichtigt.
- Das Ehrenamt muss in einem organisatorischen Rahmen geleistet werden (in Abgrenzung zur individuellen und spontanen Hilfeleistung sowie informellen Systemen wie z. B. Familie und Nachbarschaft).
- Es ist jedoch nicht an Vorstandspositionen o.ä. gebunden.
- Personen, die sich in Wort und/oder Tat gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wenden, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
- Ein Rechtsanspruch auf Vergabe der E-Card besteht nicht.

## 2. Antragsverfahren

- Ehrenamtliche stellen den Antrag selbst.
- Die Angaben im Antragsformular müssen vom Verein, vom Verband oder von der Organisation durch eine autorisierte Person bestätigt werden.  
Der/Die Antragsteller/in und die autorisierte Person dürfen nicht identisch sein.
- Der Antrag wird beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld gestellt.
- Die E-Cards werden einmal im Quartal an den/die Antragsteller/in ausgegeben.

## 3. Gültigkeit der E-Card

Die personenbezogene E-Card ist für die Dauer von 3 Jahren und nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, für die die E-Card ausgegeben worden ist, vorzeitig beendet, ist diese an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zurückzugeben.

Eine erneute Beantragung bei Vorliegen der Voraussetzungen ist möglich.

## 4. Vergünstigungen

Personen, die im Besitz einer gültigen E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, von den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie von privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen.

Die Vergünstigungen sind im Internet unter [www.e-card-hessen.de](http://www.e-card-hessen.de) aufgelistet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.

## 5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.08.2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie, die am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Diese Richtlinie kann jederzeit durch den Landkreis Hersfeld-Rotenburg außer Kraft gesetzt werden.

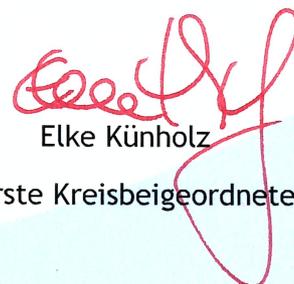
Bad Hersfeld, den **30.07.2020**

Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg



Dr. Michael H. Koch

Landrat



Elke Kühnholz

Erste Kreisbeigeordnete